



HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2020

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 25.09.2020

Mindeststandards zur Unterbringung Geflüchteter

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Bei der Anhörung im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss zum Landesaufnahmegesetz (LAG, Drucks. 20/2965) am 20. August 2020 waren Mindeststandards zur Unterbringung Geflüchteter ein zentrales Thema. Das LAG sieht die Implementierung von Mindeststandards explizit nicht vor. Daran haben nahezu alle Anzuhörenden Kritik geäußert. Seitens der Grünen Fraktion wurde angemerkt, dass einzelne Kommunen Mindeststandards hätten und diese dennoch keine Abhilfe schaffen würden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Kommunen in Hessen haben Mindeststandards für die Unterbringung Geflüchteter festgesetzt?
- Frage 2. Welche Bindungswirkung haben die jeweiligen Mindeststandards? Bitte nach Kommunen aufschlüsseln.
- Frage 3. Warum gibt es insbesondere in Frankfurt trotz Mindeststandards seit 2017 Probleme bei der Unterbringung von Geflüchteten?
- Frage 4. Wer ist für die Einhaltung der kommunalen Mindeststandards verantwortlich?
- Frage 5. Wie wird in den jeweiligen Kommunen die Einhaltung von Mindeststandards gewährleistet und überprüft?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Unterbringung von Asylsuchenden in den Gebietskörperschaften obliegt nach Maßgabe des Landesaufnahmegesetzes (LAG) den Landkreisen und Gemeinden, die für eine menschenwürdige Unterbringung zu sorgen haben, siehe § 3 Abs. 1 LAG. Der Landesregierung ist nicht bekannt, welche Kommunen Mindeststandards für die Unterbringung Geflüchteter festgesetzt haben. Soweit die Landesregierung in der Vergangenheit Hinweise auf Probleme bei der Unterbringung in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften erhalten hat, wurde diesen Hinweisen im Rahmen der Fachaufsicht nachgegangen.

- Frage 6. Welche Berücksichtigung finden die vom BMFSFJ veröffentlichten Mindeststandards bei der Einschätzung der Landesregierung, dass solche Mindeststandards für Hessen entbehrlich seien?
- Frage 7. Welche Bindungswirkung haben die vom BMFSFJ veröffentlichten Mindeststandards für die Landesregierung und hessische Kommunen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den durch das BMFSFJ veröffentlichten Mindeststandards handelt es sich nicht um bundesgesetzliche Normen, sondern um allgemeine Leitlinien mit Empfehlungscharakter, die von sich aus keine Bindungswirkung entfalten.

- Frage 8. Wie erklärt sich die Landesregierung den hohen Anteil an Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete in Hessen?

Die Landesregierung verweist auf die konstant hohen Zugangszahlen Geflüchteter nach Hessen sowie auf die Regelung des § 53 Abs.1 Asylgesetz (AsylG), wonach Personen, die einen Asylan-

trag gestellt haben und nicht (mehr) verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen.

Frage 9. Sieht die Landesregierung bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften Probleme?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 5 verwiesen.

Frage 10. Welche Aufenthaltsdauer sollte bei Gemeinschaftsunterkünften, die keinem Mindeststandard entsprechen, nicht überschritten werden?

Gemäß § 53 Abs.1 AsylG sollen Personen, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht (mehr) verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (siehe auch Antwort zu Frage 8). Nach dieser bundesgesetzlichen Regelung ist eine Höchstaufenthaltsdauer in Gemeinschaftsunterkünften, die keine Aufnahmeeinrichtung sind, nicht vorgesehen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass künftig nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 LAG n.F. das mit der Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft begründete Nutzungsverhältnis mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts der aufgenommenen Person grundsätzlich enden soll. Nach § 5 Abs. 3 LAG n.F. kann das Nutzungsverhältnis jedoch verlängert werden, wenn und solange kein zumutbarer Wohnraum für diese anerkannten Geflüchteten zur Verfügung steht.

Wiesbaden, 27. Oktober 2020

Kai Klose